

zu beauftragen. Dauert die Verhinderung länger als drei Monate, so hat die Volksvertretung den ständigen Stellvertreter zu bestimmen.

§40

(1) Die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte leiten das ihnen vom Rat übertragene Aufgabengebiet. Sie sind für die Durchführung der Beschlüsse des Rates und der von den höheren Organen gestellten Aufgaben durch die Fachorgane, Betriebe und Einrichtungen in ihrem Aufgabengebiet verantwortlich.

(2) Die Stellvertreter des Vorsitzenden haben das Recht, in ihrem Aufgabengebiet den Leitern der Fachorgane sowie den Leitern unterstellter Betriebe und Einrichtungen Weisungen zu erteilen.

§41

(1) Die Sekretäre der Räte leiten das ihnen vom Rat übertragene Aufgabengebiet.

(2) Die Sekretäre der Räte organisieren insbesondere die Unterstützung der Volksvertretung, der ständigen und zeitweiligen Kommissionen und der Abgeordneten durch alle Mitglieder des Rates und durch die Fachorgane.

(3) Die Sekretäre der Räte sind für die ordnungsgemäße Arbeitsweise des Rates verantwortlich. Sie haben die enge Zusammenarbeit der Fachorgane mit der Bevölkerung zu gewährleisten und für die ständige Verbesserung der Arbeitsweise und Arbeitsmethoden des Rates und seiner Fachorgane zu sorgen.

(4) Die Sekretäre der Räte haben das Recht, den Leitern der ihnen unterstellten Organe Weisungen zu erteilen.

§42

Die weiteren Mitglieder der Räte haben die ihnen vom Rat übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Arbeit des Rates durch die Anwendung der Kenntnisse und Erfahrungen aus ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Tätigkeit in enger Verbindung mit der Bevölkerung zu verbessern.

§43

Die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Sitzungen der Räte und die Tätigkeit der Mitglieder der Räte sind im einzelnen durch Arbeitsordnungen der Räte zu regeln.